



Allgemeines Leistungskonzept

Handreichung zur Leistungsbewertung und Zeugnisschreibung im Zusammenhang mit Fehlzeiten

Diese Handreichung ist dazu gedacht, der Schulgemeinschaft eine Orientierung zu relevanten Fragen der Leistungsbewertung an die Hand zu geben. Dabei sind wir bemüht, auf Basis der bestehenden, aber rechtlich auslegbaren Gesetze einen einheitlichen, von den Kolleginnen und Kollegen des KBWR akzeptierbaren und vertretbaren Umgang mit der Materie zu gewährleisten.

Ermittlung der Noten

Grundsätzlich wird jede Note als pädagogische Note und nicht als arithmetisches Mittel aus den bestehenden Noten gegeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die rechnerisch ermittelte Note z.B. 2,5 lautet. Hier besteht die pädagogische Freiheit, sowohl eine 2 als auch eine 3 zu geben.

Darüber hinaus ist bei der Zeugnisnotenvergabe zu beachten, dass die Sonstige Leistung lt. § 48 SchulG NRW in Verbindung mit der VV zu § 8 APO-BK, 8.2.1 ff., zu mindestens 50 % berücksichtigt werden muss.

Die Bewertung von Hausaufgaben und Gemeinschaftsleistungen erfolgt lt. § 8.3 APO BK.

Die Förderung in der deutschen Sprache ist gem. § 8.3 APO BK Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern.

Die Aufgabe der jeweiligen Bildungsgangkonferenz ist u.a. die Erstellung des bildungsgangspezifischen Leistungskonzept.

Bewertung unentsuldigter Fehlzeiten

Werden angekündigte Leistungsüberprüfungen (Klausuren, Tests, Referate o.ä.) unentschuldig versäumt, liegt eine Leistungsverweigerung vor, auf welche die Schule mit der Erteilung der Note „ungenügend“ reagieren kann (§ 48 Abs. 5 SchulG NRW).

Darüber hinaus ist es möglich, auch für Unterrichtsstunden mit nicht angekündigten Leistungsüberprüfungen ein „ungenügend“ zu erteilen. Dazu ist es allerdings erforderlich, dass die Lehrkraft belegen kann (Klassenbuch, eigene Aufzeichnungen zur Notenfindung), dass sie in dieser konkreten Unterrichtsstunde die Schülerin oder den Schüler „aufrufen“ wollte.

Erscheint die Schülerin oder der Schüler nach unentschuldigten Fehlzeiten wieder zum Unterricht, kann durch einen schriftlichen Test oder eine mündliche Überprüfung zu den Inhalten der versäumten Stunde(n) eine Leistungsbewertung stattfinden. Diese Leistungsüberprüfung kann sich auch unmittelbar an die Fehlzeiten anschließen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung, so ist ihm nach seiner Rückkehr in den Unterricht die Möglichkeit einzuräumen, die Leistungsüberprüfung nachzuholen. Hier bieten sich z. B. die Nachschreibetermine am Samstag an.

Die Verhängung der Attestpflicht aufgrund hoher Fehlzeiten ist nur möglich, sofern dies entschuldigte Fehlzeiten sind, bei denen Zweifel daran bestehen, dass die benannten gesundheitlichen Gründe tatsächlich zutreffend sind (§ 43 Abs. 2, Satz 2 SchulG NRW).

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Attestpflicht auszusprechen, sofern eine Schülerin oder ein Schüler mehrmals bei Klassenarbeiten fehlt.

Die Attestpflichtanordnung erfolgt über die Schulleitung. Die Anordnung hat schriftlich zu erfolgen. Das KBWR hat Musterschreiben in der für das Kollegium zugänglichen schuleigenen Cloud digital hinterlegt. Die Attestpflicht ist in der Schülerakte zu vermerken. Ab Bestandskraft der Entscheidung sind alle nicht mit Attest belegten Fehlzeiten als unentschuldigt zu dokumentieren.

Dokumentation von Fehlzeiten

Nach § 43 SchulG NRW sind Fehlzeiten unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. Im Klartext: Spätestens 10 Tage nach Wiedererscheinen der Schülerin oder des Schülers im Unterricht ist die schriftliche Entschuldigung bzw. ein Attest vorzulegen. Später eingehende Entschuldigungen werden nicht mehr akzeptiert ¹.

20-Stunden-Regelung (§ 53 SchulG NRW, VV)

Bei nicht mehr der Schulpflicht unterliegenden Schülerinnen und Schülern ist die **20-Stunden-Regelung** zu beachten, nach der das Schulverhältnis endet, sofern diese innerhalb von einem Zeitraum von 30 Tagen 20 Stunden unentschuldigt gefehlt haben. Vor der Entlassung wird immer die Androhung der Entlassung im Rahmen der Teilkonferenz ausgesprochen. Der Antrag auf Entlassung ist ebenfalls vorab zur Teilkonferenz einzureichen. Die Teilkonferenz trifft dann nach der Anhörung der Schülerin oder des Schülers eine begründete Entscheidung, die allerdings auch von dem Antrag an die Teilkonferenz abweichen kann (externer Link: <https://bass.schul-welt.de/6043.htm>).

20-Tage-Regelung (§ 47 Abs. 8 SchulG NRW)

Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern endet das Schulverhältnis auch, wenn diese trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt gefehlt haben. Die Entlassung ist immer vorab zur Teilkonferenz einzureichen. Vor der Entlassung wird immer die Androhung der Entlassung im Rahmen der Teilkonferenz ausgesprochen. Der Antrag auf Entlassung ist ebenfalls vorab zur Teilkonferenz einzureichen. Die Teilkonferenz trifft dann nach der Anhörung der Schülerin oder des Schülers eine begründete Entscheidung, die allerdings auch von dem Antrag an die Teilkonferenz abweichen kann (externer Link: <https://bass.schul-welt.de/6043.htm>).

¹ nach Gramckow, A. und Lang, C., Teildezernat 48.1 (Schulrecht) der Bezirksregierung Düsseldorf, Präsentation der Schulleiterdienstbesprechung der Berufskollegs vom 21. Januar 2025, Folie 11.

Nicht bewertbare Leistungen

Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf ein Zeugnis. Inwieweit eine Benotung der erbrachten Leistungen erfolgen kann, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Ist der Beobachtungszeitraum für eine Bewertung der Leistung zu kurz und es liegen bisher keine Leistungsnachweise vor, kann das Zeugnis in dem betreffenden Fach ein „nicht bewertbar“ ausweisen.

Einen verbindlich festgelegten Beobachtungszeitraum sieht das Schulgesetz nicht vor. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bereits Leistungsnachweise vorliegen. Als „Richtschnur“ kann ein Zeitraum von 3 Monaten ausreichend sein, um eine Leistungsbewertung vornehmen zu können. In Nordrhein-Westfalen ist ein verbindlicher Zeitraum nicht gesetzlich verankert. Liegen innerhalb des Zeitraumes von 3 Monaten keine Leistungsnachweise vor, erhält die Schülerin oder der Schüler eine Schulbescheinigung.

